

Wasserrecht;

Quellgebiet zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der **Quelle I Gegenbach-Rastbüchl auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg** im Landkreis Passau;

Antragssteller: Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, 94139 Breitenberg;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

**Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2021-185;**

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

#### **Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Breitenberg beantragt mit Schreiben vom 10.03.2020 und Änderungen vom 30.03.2021 eine gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl (Quelle Gegenbach) auf Fl.Nr. 493 Gemarkung Gegenbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Aus den Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl		Grundwasserableitung
Maximal	[l/s]	1,7
Maximal	[m³/d]	149
Maximal	[m³/a]	43.693

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasserbereitstellung) in Trinkwassergüte verwendet werden.

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Für die Deckung des Wasserbedarfs der Gemeinde Breitenberg dienen die Wassergewinnungsanlagen Schönberg und Gegenbach/Rastbüchl, wobei die Versorgung in Spitzenbedarfszeiten nur als eingeschränkt bewertet werden kann. Es besteht kein leistungsfähiger Verbund mit benachbarten Wasserversorgungsanlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Breitenberg. Gegenstand dieses Antrags ist die weitere rechtliche Sicherung der Wasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Gegenbach/Rastbüchl mit der Quelle Gegenbach. Zeitgleich mit diesem Antrag wurden für das Gewinnungsgebiet Antragsunterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgelegt.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit der o.g. Ableitungsmenge von 43.693 (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte 2 = **standortbezogene** Vorprüfung der Anlage 3 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG). Im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sofern erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

### Gesamtergebnis:

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, weil durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

### Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht veranlasst ist:

- Nach der Feststellung der unteren Naturschutzbehörde sind durch die Grundwassernutzung keine Biotope, keine Naturschutzgebiete, keine Landschaftsschutzgebiete und keine naturschutzfachlichen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen (Stellungnahme vom 17.08.2021).
- Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.08.2021 werden durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild erwartet; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.
- Während des laufenden Betriebs konnten durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.
- Die Quellwasserentnahmen sind begrenzt auf den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch; überschüssiges Wasser wird wieder dem natürlichen Vorfluter zugeführt.
- Das Vorhaben verursacht keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen dienen eher einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Prüfvermerk vom 24.08.2021) und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (17.08.2021).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Landratsamt Passau hat die ausführliche Begründung in einen **Feststellungsvermerk dokumentiert**. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen und insbesondere die ausführliche Begründung (gesonderter Aktenvermerk), können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Feststellung ist zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/by> am 25.08.2021 bereits öffentlich bekannt gemacht worden (§§ 19 und 20 UVPG).

Landratsamt Passau  
-untere Wasserrechtsbehörde-  
Passau, 25.08.2021

  
Fuchs

Diplom-Verwaltungswirt (FH)